

10 C 416/15

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 22.06.2016

Preuwe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Marcus Roos, |

Klägers,

g e g e n

Herrn |

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt |
Duisburg,

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2016
durch den Richter Geuting

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Apple iPhone 5 (16 GB) schwarz mit der IMEI-Nummer 013551001761979, angeboten unter der Artikelnummer 391209931164 auf der Auktionsplattform eBay, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1 € zu übergeben und zu übereignen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme des Kaufpreises in Verzug befindet.
3. Dem Beklagten wird für die Übergabe und Übereignung des unter 1. genannten iPhones eine Frist von einem Monat ab Rechtskraft dieses Urteils gesetzt.

4. Für den Fall, dass der Beklagte der unter 1. genannten Verpflichtung nicht binnen der gesetzten Frist nachkommt, wird er verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 299,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fristablauf zu zahlen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf bis zu 500 € festgesetzt.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere gilt das für den Antrag, dem Beklagten eine Frist zur Leistung zu setzen. Diesen hat der Kläger zwar nicht ausdrücklich gestellt, allerdings lässt sich seinen Anträgen ohne Weiteres entnehmen, dass eine Fristsetzung begehrt wird. Ein solches Verlangen ist gem. § 255 Abs. 1 ZPO zulässig, da dem Kläger für den Fall der Nichtleistung ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 433 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten zusteht. Dieser Fristsetzungsantrag kann auch zulässigerweise im Wege der objektiven Anspruchshäufung iSd. § 260 ZPO mit dem Leistungsantrag verbunden werden. Dasselbe gilt für den Antrag, den Beklagten für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen. Dessen Zulässigkeit ergibt sich aus § 259 ZPO. Denn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Beklagten, der jedweden Anspruch des Klägers geleugnet hat und darüber hinaus mitgeteilt hat, dass er das iPhone weggeworfen habe, ist zu besorgen, dass er den Leistungsanspruch (Ziff. 1 des Tenors) nicht erfüllen wird.

II.

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung des iPhones mit der IMEI-Nummer 013551001761979, angeboten bei eBay unter der Artikelnummer 391209931164, gegen den Beklagten zu. Dieser ergibt sich aus § 433 Abs. 1 BGB.

Denn zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, indem der Beklagte am 26.07.2015 um 21:59:12 Uhr das von ihm bezüglich des vorgenannten Smartphones auf der Plattform Ebay eingestellte Angebot beendete.

Der Beklagte bot das Smartphone auf der eBay-Verkaufsplattform im Wege einer sogenannten „Auktion“ mit einem Startpreis von 1 € an. Der Kläger gab über dieselbe Plattform am 26.07.2015 um 17:16:26 Uhr ein Gebot mit einer Maximalhöhe von 11 € auf das Smartphone ab. Am 26.07.2015 um 21:59:12 Uhr beendete der Beklagte sein Angebot und strich das Gebot des Klägers, der zu diesem Zeitpunkt mit einem Gebot von 1 € Höchstbietender war.

Dass der Beklagte das Gebot des Klägers gestrichen hat und nicht etwa der Kläger selbst es war, der das Gebot strich (wie der Beklagte behauptet), ergibt sich bereits unzweifelhaft aus der Darstellung des Auktionsablaufs in der Anl. K2. Dort ist im unteren Teil der Übersicht eine Teilübersicht über „Rücknahme und Streichung von Geboten“ ersichtlich. Hinsichtlich des unstreitig durch den Kläger abgegebenen Gebots findet sich dort sowohl eine Datums- und Zeitangabe für das Gebot als auch für die Streichung desselben. Auch wenn die betreffende Spalte mit „Datum des Gebots und der Rücknahme“ überschrieben ist, ergibt sich aus der Hauptüberschrift eindeutig eine Trennung zwischen Streichung und Rücknahme, wobei lediglich die Rücknahme dem Wortsinn nach von dem Bieter ausgehen kann.

Diese Schlussfolgerung, dass lediglich der Anbieter ein Gebot streichen kann, wird auch dadurch gestützt, dass die Streichung des Gebots lediglich eine Sekunde vor dem Abbruch des Angebots, der unstreitig durch den Beklagten veranlasst worden ist, erfolgte. Es würde eine sehr unwahrscheinliche Koinzidenz darstellen, wenn der Kläger sein Gebot just einen Augenblick vor dem Abbruch der Auktion zurückgenommen hätte, zumal für solch eine Rücknahme kein Grund ersichtlich ist.

Mit der Beendigung des Angebots durch den Beklagten kam mit dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden, dem Kläger, ein Kaufvertrag über das angebotene Smartphone zustande. Dabei vollzieht sich der Vertragsabschluss zwischen zwei Teilnehmern einer online-Auktion des Anbieters eBay nicht als Versteigerung im Sinne des § 156 BGB, sondern durch Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff BGB (BGH NJW 2005, 53). Der Beklagte hat i.S.d. § 145 BGB ein verbindliches Angebot zum Verkauf des Smartphones abgegeben, indem er es auf der Website von eBay zur Versteigerung inserierte und die Internet-Auktion startete. Das Angebot richtete sich an die Person, die innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgab (OLG Hamm, Urteil vom 30. Oktober 2014 – I-28 U 199/13, 28 U 199/13 –, Rn. 37, juris).

Der Beklagte konnte diesen Vertragsschluss auch nicht mehr dadurch verhindern, dass er das Angebot beendete und damit die Auktion abbrach. Denn zu diesem Zeitpunkt bestand nicht mehr die Widerrufsmöglichkeit des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB, weil das Verkaufsangebot bereits veröffentlicht und von dem Kläger zum Anlass genommen worden war, ein Gebot abzugeben. Der Beklagte hatte sich die Widerruflichkeit des

Angebots auch nicht i.S.d. § 145 a.E. BGB im Rahmen seines Inserattextes ausdrücklich vorbehalten.

Der Beklagte war aber auch nach den eBay-internen Bestimmungen nicht zum Widerruf seines Angebots berechtigt. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richtet sich der Erklärungsinhalt von Willenserklärungen, die im Rahmen von eBay-Auktionen abgegeben werden, auch nach den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt haben. Für die Frage der Widerruflichkeit der Willenserklärung des Verkäufers ist deshalb die Bestimmung des § 6 Ziff. 6 der eBay-AGB über das Zustandekommen eines Vertrages bei vorzeitiger Beendigung der Auktion einzubeziehen (BGH NJW 2011, 2643; BGH NJW 2014, 1292; OLG Hamm, Urteil vom 30. Oktober 2014 – I-28 U 199/13, 28 U 199/13 –, Rn. 52, juris). Dort heißt es:

„Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.“

In den ergänzenden Erläuterungen zu dieser Klausel findet sich folgender Hinweis:

„Berechtigte Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Angebots

Nur in den folgenden Fällen sind Sie berechtigt, Ihr Angebot vorzeitig zu beenden:

Sie haben sich beim Eingeben des Angebots geirrt. Beispiele:

wesentlicher Fehler bei der Beschreibung des Artikels

Fehler bei Angabe von Start- oder Mindestpreis

Es ist Ihnen unverschuldet unmöglich, den Artikel dem Käufer zu übereignen.

Beispiele:

Artikel wurde unverschuldet zerstört oder beschädigt

Artikel wurde gestohlen

Sie können den Artikel wegen eines rechtlichen Verbots oder eines Rechtsmangels nicht übereignen“

Der Beklagte behauptet, dass er im Laufe der Auktion festgestellt habe, dass das iPhone defekt gewesen sei. Konkret habe der oben auf dem Gerät befindliche Ein-/Ausschalter nicht mehr korrekt funktioniert. Nachdem der Beklagte diesen Fehler bemerkt gehabt habe, habe er unverzüglich die Auktion beendet, um nicht ein mangelhaftes Gerät zu verkaufen und sodann Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Der Kläger bestreitet den o.g. Vortrag des Beklagten, dieser hat keinen Beweis angeboten. Den Beklagten trifft aber die Beweislast für diejenigen Tatsachen, die ihn berechtigt hätten, das Angebot vorzeitig unter Streichung der Gebote zu beenden. Entgegen der Auffassung des Beklagten scheitert der Anspruch des Klägers auch nicht daran, dass der mit dem Beklagten geschlossene Kaufvertrag als wucherähnliches

Rechtsgeschäft wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre (§ 138 Abs. 1 BGB) oder die Durchsetzung der Ansprüche an § 242 BGB scheitern würde. Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot eines Bieters und dem (angenommenen) Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters. Es bedarf vielmehr zusätzlicher - zu einem etwaigen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung hinzutretender - Umstände, aus denen bei einem Vertragsschluss im Rahmen einer Internetauktion auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters geschlossen werden kann (BGH, Urteil vom 12.11.2014 – VIII ZR 42/14). Zu Unrecht wendet der Beklagte darüber hinaus ein, die Begrenzung des Gebots auf 11 € mache deutlich, dass der Kläger nicht bereit gewesen sei, einen auch nur annähernd dem Marktpreis entsprechenden Preis zu bieten. Es ist wenig nachvollziehbar, weshalb ein (Höchst-)Gebot unterhalb des Marktpreises sittlich zu missbilligen sein soll. Gibt der Bieter ein Maximalgebot ab, ist er nicht gehalten, dieses am mutmaßlichen Marktwert auszurichten. Schließlich macht es gerade den Reiz einer Internetauktion aus, den Auktionsgegenstand zu einem "Schnäppchenpreis" zu erwerben, während umkehrt der Veräußerer die Chance wahrnimmt, durch den Mechanismus des Überbietens einen für ihn vorteilhaften Preis zu erzielen (BGH, Urteil vom 12.11.2014 – VIII ZR 42/14).

Weitere zuverlässige Indizien, die den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Klägers zulassen würden, bestehen nicht. Zwar hat der Kläger angegeben, dass er des Öfteren mit geringen Geboten auf von ihm gewünschte Gegenstände biete. Das aber stellt keine treuwidrige Nutzung der eBay-Plattform dar, sondern ist vielmehr durch das Geschäftskonzept vorgegeben. Denn der Reiz einer „Auktion“ mit einem geringen Startpreis besteht eben gerade darin, dass der Bietende ggf. mit diesem geringen Gebot durchdringen kann. Das nimmt der Anbieter in Kauf, da er durch die hohe Attraktivität einer solchen Auktion auf ein hohes Höchstgebot hofft. Die Behauptungen des Beklagten, dass der Kläger unter mehreren verschiedenen eBay-Nutzernamen und mit verschiedenen (auch gesperrten Konten) und unter Umgehung einer – seitens eBay ausgesprochenen – lebenslangen Sperrung auf der Plattform aktiv sei, hat der Kläger bestritten. Dasselbe gilt für die Behauptung, dass der Kläger bewusst die Unbedarftheit der Anbieter bei der Beendigung von Angeboten ausnutzen würde. Der Beklagte, der für die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB und des § 242 BGB darlegungs- und beweisbelastet ist, hat lediglich bezüglich der Tatsachenbehauptung, dass der Kläger bei eBay lebenslang gesperrt sei, Beweis angeboten durch Parteivernehmung des Klägers.

Im Rahmen dieser Parteivernehmung und der vorangehenden informatorischen Anhörung hat der Kläger aber die Behauptungen des Beklagten nicht bestätigt. Vielmehr hat er dargestellt, mit seinem zur Abgabe des streitgegenständlichen Gebots verwendeten eBay-Konto 28 Auktionen in einem Zeitraum von November 2014 bis August 2015 gewonnen zu haben. Eine Sperrung dieses Kontos habe eBay nach einer Beschwerde des Beklagten zeitlich beschränkt verfügt. Diese Sperrung sei seitens

eBay ohne Anhörung des Beklagten erfolgt. Auch die Tatsache, dass der Kläger keine Angaben zu anderen eBay-Konten machen wollte, lässt keinen sicheren Gegenschluss auf die von dem Beklagten behauptete verwerfliche Gesinnung zu. Insbesondere nicht, wenn berücksichtigt wird, dass es durchaus Gründe für die Aufgabe eines alten und die Einrichtung eines neuen eBay-Kontos geben kann. Der Kläger hat auch angegeben, dass die bezüglich der alten Konten seitens eBay vorgenommenen Sperrungen ebenfalls ohne Anhörung ergangen, aber auch wieder aufgehoben worden seien. Soweit der Kläger die Nennung der bisherigen eBay-Mitgliedskonten verweigert hat, kann dies nicht als Beweis seiner verwerflichen Gesinnung angesehen werden, weil es sich dabei um einen Bereich handelt, der von dem Beweisthema der Parteivernehmung nur noch am Rande erfasst war.

2.

Der Beklagte befindet sich mit der Annahme der durch den Kläger geschuldeten Gegenleistung (Zahlung von 1 €) in Annahmeverzug, da er nach Aufforderung seitens des Klägers zur Erfüllung der gegenseitigen Leistungspflichten Zug um Zug die ihm obliegende Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat, sodass das wörtliche Angebot des Klägers genügte (§ 295 Abs. 1 BGB). Denn der Beklagte hat bereits zu Beginn der Kommunikation mit dem Kläger keinen Zweifel daran gelassen, dass er dessen Vertragserfüllungsbegehren nicht nachzukommen beabsichtigte („Dir haette ich das handy sowieso nicht Verkauft. Kauf dir eins von Saturn.“ (Anl. K3))

3.

Die durch den Kläger beantragte Fristsetzung zur Übergabe und Übereignung des iPhones steht von Gesetzes wegen hinsichtlich ihrer Länge im Ermessen des Gerichts. Dabei erscheint die von dem Kläger zu Grunde gelegte Frist von einem Monat angemessen, da sie bereits erheblich über die Zeitspanne hinausgeht, die regelmäßig benötigt wird, um einen durch Fernkommunikationsmittel geschlossenen Kaufvertrag (ggf. mittels Paketsendung) zu erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts wäre hier auch eine Frist von 2 Wochen ausreichend gewesen, allerdings darf entsprechend § 308 Abs. 1 ZPO die seitens des Klägers angegebene Frist nicht unterschritten werden.

4.

Für den Fall, dass der Beklagte seiner Übergabe- und Übereignungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, steht dem Kläger gegen diesen ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. §§ 280 Abs. 1, 281, 433 Abs. 1 BGB in Höhe von 299 € zu. Denn der Kläger hat im Ergebnis unwidersprochen vorgetragen, dass das iPhone einen Wert von 300 € besitze. In dieser Höhe ist daher der Schaden des Klägers durch die Nichtleistung zu bemessen, abzüglich der zu erbringenden Gegenleistung in Höhe von 1 €. Der Beklagte hat zwar die Bewertung mit 300 € bestritten, aber gleichzeitig vorgetragen, dass das Gerät mit mindestens 400 bis 500 € zu bewerten wäre. Damit ist

jedenfalls zugestanden, dass das Gerät einen Wert von 300 € besitzt. Auch hier ist das Gericht wegen § 308 Abs. 1 ZPO an den Antrag des Klägers gebunden.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war trotz Unterschreitung des Mindestbeschwerdewerts nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 ZPO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 2, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Amtsgerichtsstr. 36, 47119 Duisburg-Ruhrort, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Geuting

Beglaubigt


Preuwe

Justizbeschäftigte

